

Die Auswahl für ein Zweitstudium

Die Zulassung zum Zweitstudium ist eingeschränkt mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen. Für ein Zweitstudium sind höchstens drei Prozent der Studienplätze vorgesehen. Bewerbungen für ein Zweitstudium sind während der Bewerbungsfristen für im 1. Fachsemester zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des "normalen" Zulassungsverfahrens zu stellen.

Was ist ein Zweitstudium?

Sie gehören zum Personenkreis der Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums besitzen und das Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben. Zeugnisse, die erst nach dem 15.07. ausgestellt werden, können im Rahmen der Zweitstudienauswahl für das entsprechende Wintersemester nicht berücksichtigt werden. Als Hochschulen im Sinne der vorgenannten Regelung gelten z.B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Berufsakademien sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z.B. Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu. Die baden-württembergischen Berufsakademien haben dagegen zum 1. März 2009 den Hochschulstatus erhalten und heißen jetzt Duale Hochschulen.

Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z.B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist. Bitte beachten Sie: Bei Rechtswissenschaft und beim Lehramt gilt z.B. das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit dem Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen.

Bitte beachten Sie: Bewerbungen für konsekutive Masterstudiengänge, die auf einem fachlich zusammenhängenden Bachelorstudiengang aufbauen, gelten nicht als Zweitstudienbewerbung.

Antrag und Nachweise

Mit der Bewerbung für ein Zweitstudium müssen Sie die folgenden Nachweise einreichen:

- Eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums.
Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Ist eine Abschlussnote nicht nachgewiesen, muss die unterste Bestehensnote zugrunde gelegt werden.
- Auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte Fallgruppe (siehe unten) sollte ausdrücklich genannt werden.

- Belege über Studienleistungen und Tätigkeiten, die Sie im Rahmen Ihrer Begründung für den Zweitstudienwunsch anführen.
- Falls Sie einen Dienst geleistet haben, sollten Sie unbedingt einen Nachweis hierüber beifügen.
- Sofern ein Wiedereinstieg in das Berufsleben nach einer Familienphase angestrebt wird, sollten als Nachweis die Geburtsurkunden der Kinder bzw. die Heiratsurkunde in Kopie beigefügt werden.

Auswahl

Die Studienplätze werden nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“ vergeben. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben.

1. Prüfungsergebnis des Erststudiums

Für das Prüfungsergebnis gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

2. Gründe für das Zweitstudium

Fallgruppe 1 – zwingende berufliche Gründe –

Es wird ein Beruf angestrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das weitere Studium soll in die Lage versetzen, einen Beruf aufzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin) und Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie); Gleiches gilt für Ordensgeistliche, die nach einem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordensschulen absolvieren wollen.

Bei Vorliegen der Fallgruppe 1 gibt es 9 Punkte.

Fallgruppe 2 – wissenschaftliche Gründe –

Das Zweitstudium ist aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten. Es wird im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt.

Bei Vorliegen der Fallgruppe 2 gibt es

- 7 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt sind;
- 9 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe von besonderem Gewicht und durch die bisherigen Leistungen belegt sind;
- 11 Punkte, wenn die Gründe von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinen Interesse sind.

Bei der Verteilung der Punkte sind, bei einem strengen Maßstab, folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Bisheriger Werdegang

Dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Leistungen herangezogen werden.

Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches

Hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie „Jugend forscht“) ebenso zu würdigen wie z.B. die Mitarbeit an Forschungsprojekten während der Studienzeit.

Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung

Hier kommt es darauf an, dass die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Sofern Sie in Ihrem Antrag wissenschaftliche Gründe für die Aufnahme des Zweitstudiums geltend machen, reichen Sie Ihren Antrag bitte frühzeitig, möglichst einen Monat vor Bewerbungsschluss ein. Ggf. muss Ihr Antrag zur Beurteilung der Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe noch einem Fachvertreter an der Universität Osnabrück vorgelegt werden.

Fallgruppe 3 – besondere berufliche Gründe –

Die berufliche Situation wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dabei kommt es darauf an, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse die Berufsausübung fördern. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Bei einem Lehramtsstudium mit zwei Fächern genügt es, wenn dies nur für ein Fach möglich ist.

Die sinnvolle Ergänzung des Erststudiums durch das Zweitstudium muss insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten dargelegt werden:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z.B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studienggebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge die beiden Studiengänge betrieben werden.

Bei Vorliegen der Fallgruppe 3 gibt es 7 Punkte.

Fallgruppe 4 – sonstige berufliche Gründe –

Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich.

Bei Vorliegen der Fallgruppe 4 gibt es 4 Punkte.

Fallgruppe 5 – sonstige Gründe –

Bei Vorliegen der Fallgruppe 5 gibt es 1 Punkt.

Wer nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen

(z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber, die aus familiären Gründen bisher Ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

3. Messzahl und Rangliste

Die Punkte für Ihren ersten Studienabschluss und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste zur Auswahl für ein Zweitstudium. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen denen mit einer kleineren Messzahl vor. Nachrangige Kriterien sind Dienst und Los. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Personen, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze im Rahmen der Quote für Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber vergeben sind.